

Bericht
des
Eidgenössischen Versicherungsgerichtes
an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung
im Jahre 1960

(Vom 28. Januar 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1960 Bericht zu erstatten.

I. Persönliches

Der am 17. Dezember 1959 als Mitglied des Gerichtes gewählte bisherige Suppleant Dr. jur. Adolf Boner, Advokat in Balsthal, hat sein Amt am 15. Februar 1960 angetreten. Als neuen Ersatzmann ernannte die Bundesversammlung am 16. Juni 1960 Dr. jur. Hans Korner, von Luzern und Willisau-Land, Rechtsanwalt in Luzern.

Um in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1960 beschlussfähig zu sein, zog das Gericht den am Amtssitz domizilierten Ersatzmann Dr. Theodor Bratschi bei.

II. Tätigkeit des Gerichtes

A. Allgemeiner Überblick

1. Das Berichtsjahr war durch den Beginn unserer Tätigkeit als oberste Gerichtsstanz in Streitigkeiten aus der Invalidenversicherung gekennzeichnet. Diese neue Ausdehnung unseres Jurisdiktionsbereichs führte zwar noch zu keiner zahlenmässigen Vermehrung der Geschäfte, vermochten doch die Invalidenversicherungsprozesse den neuerlichen Rückgang der Berufungen aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht einmal voll wettzumachen. Die erste Berufung betreffend die Invalidenversicherung ging beim Eidgenössischen Ver-

sicherungsgericht Ende Juni ein; die weiteren folgten nur vereinzelt, und erst in den letzten Wochen des Jahres trafen sie mit einer gewissen Regelmässigkeit ein. Hinsichtlich des erwarteten Zuwachses der Geschäftslast handelt es sich somit offenbar um eine rein zeitliche Verschiebung, welche auf zwei Hauptgründe zurückgeführt werden dürfte: einerseits auf das Vorgehen verschiedener Verwaltungsorgane, die es unseres Wissens mancherorts als dienlicher erachteten, zuerst den Hauptanfall der eindeutigen Fälle zu erledigen, bevor sie zur Prüfung derjenigen Anmeldungen übergingen, welche kompliziertere Fragen aufwerfen und gerade die meisten Prozesse voraussehen lassen, andererseits auf eine verständliche Tendenz kantonaler Rekursbehörden, über bestimmte Streitfragen womöglich noch nicht zu befinden, vor Erlass der Vollzugsverordnung.

Insgesamt sind 583 Fälle (83 übertragene und 500 neu eingegangene) hängig gewesen. Der in den Vorjahren beobachtete Rückgang der verhältnismässig einfachen Prozesse hat sich im Berichtsjahr noch verstärkt; ein Zeichen dieser Entwicklung ist es, dass die Anzahl der in der «Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes» veröffentlichten grundsätzlichen Urteile nicht nur keine Verminderung erfahren, sondern sogar zugenommen hat. Von den 583 hängigen Geschäften wurden 469 erledigt und 114 auf das Jahr 1961 übertragen; die gegenüber dem Vorjahr höhere Zahl der übertragenen Fälle ist durch ein plötzliches Anwachsen der Eingänge in den Monaten November und Dezember 1960 bewirkt.

Die mittlere Prozessdauer wurde ebenso kurz gehalten wie in den letzten zwei Jahren. Was die Ersatzmänner anbelangt, so mussten sie – abgesehen von der Vervollständigung des Gerichtes für die Zeit bis zum Amtsantritt seines neuen Mitgliedes – nur in einem Revisionsfall beigezogen werden.

2. Ein anderes Kennzeichen des Berichtsjahres war die Einleitung der Vorarbeiten zu einem Gesetzesentwurf über die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes. Schon vor Jahren wurde eine Revision des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917 in Aussicht genommen. Obwohl dieser Beschluss für das Gericht immer noch das eigentliche Grundgesetz bildet, sind seine Bestimmungen heute nur noch auf die Prozesse aus der Unfallversicherung uneingeschränkt anwendbar und entsprechen überdies den jetzigen Anschauungen über die Verwaltungsrechtspflege in mancher Hinsicht nicht mehr. Bei den jeweiligen Erweiterungen unseres Tätigkeitsbereichs wurde der Beschluss «bis zu dessen Anpassung» – laut Auftrag des Gesetzgebers – durch bundesrätliche Verordnungen ergänzt und abgeändert; diese Ergänzungen und Abänderungen, bei denen wir ebenfalls mitgewirkt hatten, brachten für die neuen Zweige der Sozialversicherung eine weitgehende Umgestaltung prozessualer Grundsätze.

Zu Beginn des Berichtsjahres erachteten wir nun den Zeitpunkt für gekommen, die in den verschiedenen Erlassen verstreuten und durch die Rechtsprechung aufgestellten Regeln – gestützt auf die gewonnenen Erfahrungen – einer Gesamtprüfung zu unterziehen, um die Grundlage einer einheitlichen, den heutigen Anschauungen entsprechenden gesetzlichen Regelung zu schaffen. Wir wandten uns daher am 2. März 1960 an das Eidgenössische Justiz- und Polizeideparte-

ment und beauftragten anschliessend, im Einverständnis mit diesem Departement, unser Mitglied Hans Wüthrich mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes. Das Gericht trat mehrmals zusammen zur Beratung von Problemen, die ihm durch den beauftragten Richter unterbreitet worden waren. Schon am 21. Dezember 1960 konnte es sich mit dem vorgelegten Text einverstanden erklären und dem Departement den Vorentwurf Wüthrich zu einem Gesetz mit einem Begleitbericht des Verfassers weiterleiten.

B. Besonderes

Einblick in die Tätigkeit des Gerichtes geben die nachstehenden, aus der reichhaltigen Praxis ausgewählten Hinweise.

1. Unfallversicherung

Seit dem 1. Januar 1960 sind die Motorradunfälle, die sich «auf dem Weg zur und von der Arbeit» ereignen, in die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle eingeschlossen. Der Unfall eines Versicherten, der sich am Neujahrstag 1960 mit seinem Motorrad vom Arbeitsplatz zu seiner ausserhalb des Wohnortes in den Ferien weilenden Familie begeben wollte, gab dem Gericht Gelegenheit, einige Abgrenzungsmerkmale für den Anwendungsbereich dieses erweiterten Versicherungsschutzes festzulegen. Ein weiterer Prozess handelte vom prämiienpflichtigen Lohn im Autogewerbe, wobei das Gericht die sowohl grundsätzlich wie auch praktisch bedeutsame Frage, ob Trinkgelder zu den regelmässigen Nebenbezügen des Arbeitnehmers gehören, bejahte.

Bei Streitigkeiten um die Leistungspflicht der SUVA nahm das Gericht unter Berücksichtigung der neueren medizinischen Forschung Stellung zum Problem der Abfindung von Neurosen. Ein Hinterlassenenrentenfall, in welchem ein nicht versicherter, tödlicher Unfall mittelbare Folge eines früheren versicherten Unfalles war, gab Anlass zu einer umfassenden Prüfung der Frage des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen versichertem Unfall und Tod.

Was die Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen der Anstalt betrifft, sei auf die in früheren Berichten geübte Kritik hingewiesen. Bei der Neufassung der Organisations- und Verfahrensvorschriften des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, hier eine befriedigendere gesetzliche Lösung zu finden.

2. Militärversicherung

Die Haftung der Militärversicherung für eine Gesundheitsschädigung ist eine der dem Richter am häufigsten unterbreiteten Streitfragen und bildet bereits Gegenstand einer umfangreichen Judikatur; trotzdem scheint diese Frage immer wieder mit neuen Aspekten aufwarten zu wollen; so auch im Berichtsjahr, wo sich das Gericht darüber auszusprechen hatte, ob und unter welchen Umständen die Versicherung für die schwerwiegenden Folgen einer von ihr – mangels rechtzeitiger Anmeldung – weder angeordneten noch bewilligten Spitalbehandlung aufzukommen habe.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Im Beitragsgebiet hatte sich das Gericht wiederum mit der Abgrenzung zwischen Erwerbseinkommen und Kapitalertrag sowie zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit zu befassen; als Beispiele seien erwähnt einerseits der Gewinn aus Liegenschaftsverkauf und andererseits die an Vermittler entrichteten Provisionen, namentlich in der Uhren- und Maschinenindustrie. In einem Prozess, der zu Unrecht bezahlte Beiträge betraf, bestätigte das Gericht, dass im Bereich des AHV-Rechts keine Zinspflicht der Institution besteht und daher auch auf Beiträgen, die zurückerstattet werden müssen, keine Vergütungszinse geschuldet sind. Ein weiteres grundsätzliches Urteil befasste sich mit der bis anhin noch nie entschiedenen Frage, ob Schadenersatzleistungen des Arbeitgebers an die Kasse der Beitragsleistung gleichzustellen seien und die Eintragung der nicht entrichteten, verjährten paritätischen Beiträge auf das individuelle Beitragskonto des Arbeitnehmers ermöglichen.

Die versicherungsrechtliche Stellung der Mutterwaisen wurde einer umfassenden Prüfung unterzogen, nachdem die Voraussetzungen des Waisenrentenanspruches dieser Kinder zu verschiedenen Malen erleichtert worden waren. Sodann wurde der Begriff der vollständigen Beitragsdauer des Versicherten, im Verhältnis zur Beitragsdauer des Jahrganges, einheitlich gefasst, was auch für die ab 1. Januar 1960 eingeführte pro-rata-Rente von Bedeutung sein wird.

4. Invalidenversicherung

Die Zahl der im Berichtsjahr erledigten Prozesse ist noch zu klein, um bereits gültige Schlüsse über Bedeutung und Natur der Streitfälle zu ziehen, welche die Gerichtsbehörden beschäftigen werden. Auffallend ist immerhin, wie häufig bisher die Prozesse grundsätzlicher Art waren. So hatte sich das Gericht über den Begriff der Erwerbsunfähigkeit und die Grundlagen ihrer Bemessung, über die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen auf medizinische und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen und über den Anspruch von Altersrentnern auf Hilflosenentschädigung oder auf eine Zusatzrente für die Ehefrau zu äussern.

In einer Reihe von Verfahren, die formell die Alters- und Hinterlassenenversicherung betrafen und deshalb zu dieser Materie gezählt worden sind, ging es materiell um die Frage, ob auf Löhnen für eine vor dem 1. Januar 1960 ausgeübte Tätigkeit, wenn sie erst nachher ausbezahlt wurden, die Beitragszuschläge an die Invalidenversicherung und an die Erwerbsersatzordnung geschuldet sind.

5. Arbeitslosenversicherung

Die Vermittlungsfähigkeit älterer Arbeitsloser und deren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gaben erneut Anlass zu Beschwerden. Das Eidgenössische Versicherungsgericht musste dabei verschiedentlich feststellen, dass hochbetagte Arbeitnehmer weiterhin ohne jede Kontrolle als prämienspflichtige Kassenmitglieder behandelt und daher im Glauben belassen werden, sie genössen den Versicherungsschutz, bis die Kasse ihnen die Versicherungsfähigkeit plötzlich und ohne jeden Vorbescheid gerade dann abspricht, wenn sie die Versicherung

beanspruchen. Das Gericht drückte sein Befremden über diese Praxis aus und betonte, dass die Vermittlungsfähigkeit eine ständige Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit bedeute und den Arbeitslosenkassen daher die gesetzliche Pflicht obliege, unabhängig vom Eintritt konkreter Arbeitslosigkeit periodisch zu prüfen, ob diese Versicherungsvoraussetzung immer noch erfüllt ist.

In einer anderen Sache sprach sich das Gericht dahin aus, es sei, obwohl der Weiterzug kantonaler Urteile an das Eidgenössische Versicherungsgericht durch keinen Mindest-Streitwert gehindert ist, doch nicht Aufgabe einer obersten Gerichtsbehörde, Beschwerden materiell zu behandeln, deren Streitwert nur ein paar Franken beträgt, ohne dass ihnen irgendwelche grundsätzliche Bedeutung zukäme.

6. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Der Anspruch des Bergbauern auf Kinderzulagen ist an eine Einkommensgrenze von 4000 Franken gebunden, welche sich für jedes Kind unter 15 Jahren (bzw. 20 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen) erhöht. Diese Zulagen werden voll ausgerichtet, solange die Grenze nicht überschritten ist, fallen aber bei Überschreitung für alle Kinder und gänzlich weg. In der Botschaft vom 15. Februar 1952 wurde dazu ausgeführt, «dieser etwas abrupte Wegfall der Kinderzulagen» könne «wegen des bescheidenen Ansatzes der Zulagen in Kauf genommen werden». Die Erhöhung der Zulagen von monatlich 9 Franken auf 15 Franken je Kind ab 1. Januar 1958 hat indessen das Problem verschärft. Das Eidgenössische Versicherungsgericht muss öfters über Fälle von Bergbauern befinden, deren bisher wenig unter der Grenze liegendes Einkommen durch eine geringe Erhöhung die Grenze nun knapp übersteigt: handelt es sich um einen Bauer mit 6 Kindern oder mehr und betragen somit die dahinfliegenden Kinderzulagen 1080 Franken oder mehr, so nehmen die Nettoeinnahmen der Familie mit einem Male um rund 1000 Franken ab. Ähnliche Verhältnisse kommen vor bei Vollendung des 15. Altersjahres eines Kindes, wodurch die Einkommensgrenze um 500 Franken gesenkt wird. Zu begrüssen wäre eine verfeinerte gesetzliche Regelung, wie sie beispielsweise die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die an Einkommensgrenzen gebundenen ausserordentlichen Renten kennt.

7. Erwerbsersatzordnung

Trotz der kleinen Anzahl der in dieser Materie zu verzeichnenden Prozesse verdienen es zwei erstmals entschiedene Fragen, erwähnt zu werden. Die erste betraf die Berücksichtigung des Vermögens bei der Ermittlung der Unterstützungsbedürftigkeit der Personen, für welche der Wehrmann Unterstützungszulagen beansprucht. Gegenstand der zweiten Frage bildeten Art und Nachweis der Erwerbstätigkeit, die der Wehrmann aufgenommen hätte, wäre er nicht eingrückt, sowie die Berechnung der Entschädigung nach dem so entgangenen Lohn. Was die Beiträge anbelangt, sei auf unsere Bemerkung zur Invalidenversicherung hingewiesen.

III. Statistik

Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1959 übertragen	Neu eingegangen	Total Pendenz	Erledigt durch			Total Erledigungen	Nach Sprachen			Mittlere Prozess- dauer in Monaten	Auf 1961 übertragen	
				Gesamt- gericht	Abteilungen	Präsident od. Einzelrichter		deutsch	franz.	ital.			
1. Unfallversicherung													
a. Leistungspflicht der SUVA . . .	21	80	101	53	24	3	80	48	27	5	3 1/2	21	
b. Gesuche um Vollstreckbar- erklärung . . .	—	59	59	—	—	59	59	39	7	13	1	—	
2. Militärversicherung	14	64	78	42	11	4	57	31	22	4	3	21	
3. Alters- und Hinterlassenen- versicherung . .	32	176	208	127	55	10	192	119	53	20	2	16	
4. Invaliden- versicherung . .	—	33	33	10	3	—	13	9	4	—	2	20	
5. Arbeitslosen- versicherung . .	3	43	46	35	8	—	43	28	14	1	2 1/2	3	
6. Familienzulagen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern .	10	38	48	13	2	—	15	2	13	—	2 1/2	33	
7. Erwerbssatz- ordnung	3	7	10	7	3	—	10	7	3	—	2	—	
	<u>83</u>	<u>500</u>	<u>583</u>	<u>287</u>	<u>106</u>	<u>76</u>	<u>469</u>	<u>283</u>	<u>143</u>	<u>43</u>		<u>114</u>	

Art der Erledigung

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichteintreten	Abschreibung infolge Rückzugs oder Begehr- standslosigkeit	Gänzliche oder teilweise Guthelung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung a. Leistungspflicht der SUVA	Versicherter SUVA	3	7	1	49	60	80
		—	2	13	5	20	
b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderun- gen	Gesuche der SUVA	—	16	43	—	59	59
2. Militärversicherung . . .	Versicherter Militärversicherung	—	4	3	28	35	57
		—	2	14	6	22	
3. Alters- und Hinterlassenenversiche- rung	Versicherter	5	7	12	97	121	192
	Arbeitgeber	1	1	11	21	34	
	Betroffener Dritte	—	—	—	4	4	
	Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	—	3	14	6	23	
4. Invalidenversicherung .	Versicherter	1	—	1	6	8	13
	Bundesamt für Sozialversicherung	1	—	2	2	5	
	Ausgleichskasse	—	—	—	—	—	
5. Arbeitslosenversicherung	Versicherter	1	1	5	14	21	43
	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	—	—	2	11	13	
	Kasse oder kant. Amtsstelle	—	—	3	6	9	
6. Familienzulagen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer und Bergbauern	Arbeitnehmer oder Bergbauer	1	—	1	4	6	15
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	6	3	9	
	Ausgleichskasse	—	—	—	—	—	
7. Erwerbersatzordnung .	Wehrpflichtiger	—	—	2	4	6	10
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	3	1	4	
	Ausgleichskasse	—	—	—	—	—	
		14	43	144	268	469	469

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren National- und Stände-
räte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 23. Januar 1961.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes,

Der Präsident:

Gysin

Der Gerichtsschreiber:

Ducommun

5628
